

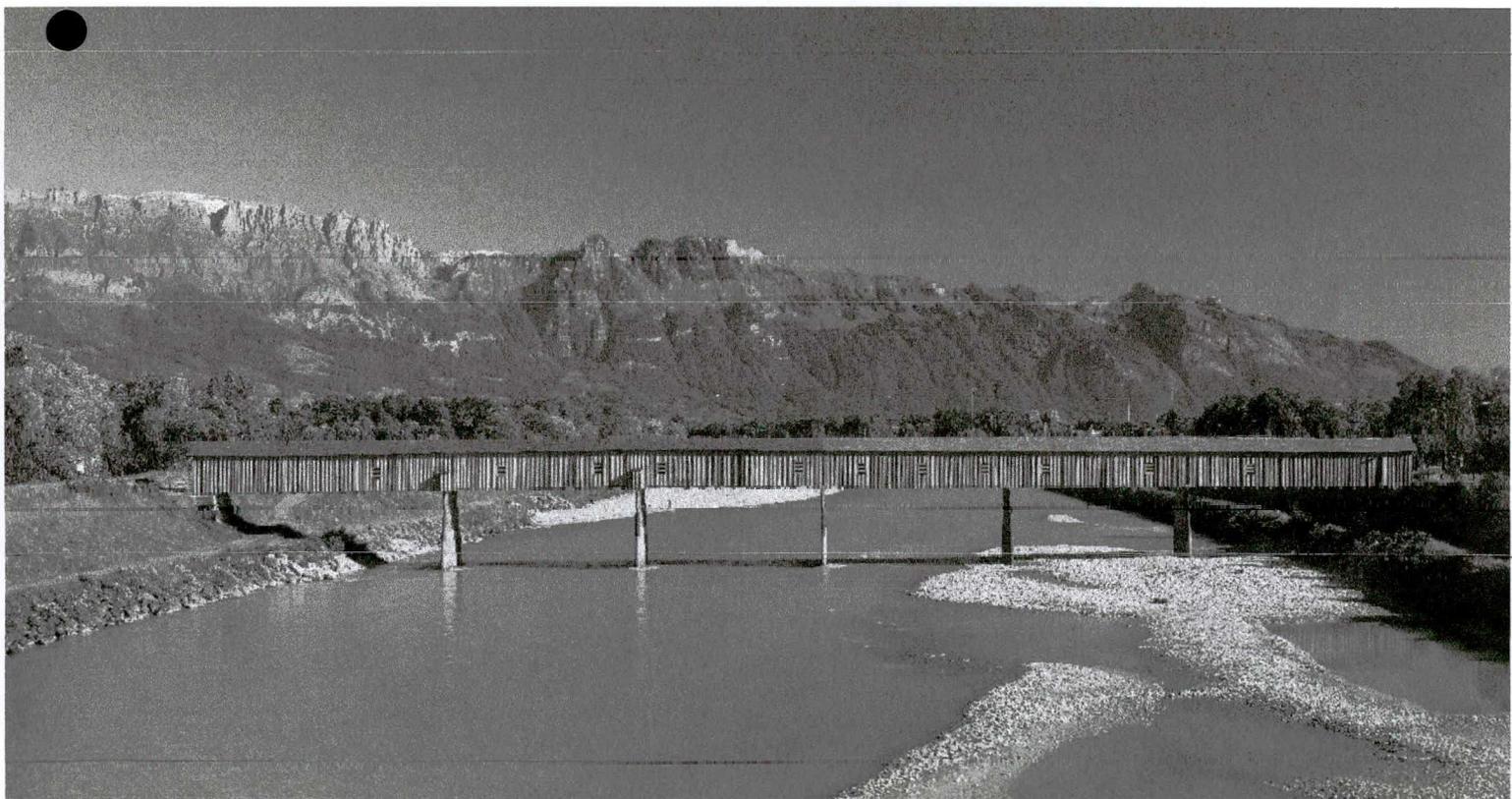


REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

WETTBEWERB

1923-2023: 100 Jahre Zollanschlussvertrag Schweiz-Liechtenstein Künstlerische Intervention zur Alten Rheinbrücke Vaduz-Sevelen

Wettbewerbsprogramm 2022



Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG.....	3
1.1	100 JAHRE ZOLLANSCHLUSSVERTRAG SCHWEIZ-LIECHTENSTEIN 1923-2023.....	3
1.2	DIE ALTE RHEINBRÜCKE - EIN KULTURDENKMAL	3
2.	AUFGABENSTELLUNG.....	4
2.1	GRENZEN ÖFFNEN – FREUNDSCHAFTEN PFLEGEN.....	4
2.2	DAUER UND PERIMETER DER KÜNSTLERISCHEN PROJEKTE.....	5
3.	VERFAHRENSBESTIMMUNGEN.....	5
3.1	TEILNAHMEBERECHTIGUNG	5
3.2	ART DES WETTBEWERBS	5
3.3	BEURTEILUNGSGREMIUM	6
3.4	VERANSTALTER	6
3.5	TERMINE UND ABWICKLUNG DES VERFAHRENS.....	7
3.6	BERICHTERSTATTUNG UND AUSSTELLUNG.....	7
3.7	EIGENTUM UND URHEBERRECHT	7
3.8	ENTSCHÄDIGUNG UND PREISSUMME.....	8
3.9	AUSGEGEBENE UNTERLAGEN	8
3.10	PROJEKTUMFANG UND PROJEKTVARIANTEN.....	8
3.11	EINZUREICHENDE UNTERLAGEN.....	9
3.12	KENNZEICHNUNG DER ENTWÜRFE	10
3.13	BEURTEILUNGSKRITERIEN	10
3.14	AUFTRAGSVERGABE	11
3.15	SCHLUSSBESTIMMUNG	12

1. EINLEITUNG

1.1 100 JAHRE ZOLLANSCHLUSSVERTRAG SCHWEIZ-LIECHTENSTEIN 1923-2023

Das 100-Jahr-Jubiläum der Unterzeichnung des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrags am 29. März 2023 wird zum Anlass genommen, die besonderen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz in Erinnerung zu rufen sowie wertzuschätzen. Der Zollvertrag legte den Grundstein für die heutige Zusammenarbeit zwischen den beiden Nachbarstaaten in praktisch allen Lebensbereichen. Dass sich Liechtenstein zu einem sehr erfolgreichen Wirtschaftsstandort entwickeln konnte, hängt nicht zuletzt mit dem Abkommen zusammen. Das Vertragswerk hat zu einer einzigartigen Verbindung zwischen Liechtenstein und der Schweiz geführt. Die Beziehungen haben sich im Laufe des Jahrhunderts als tragfähig, beständig, zukunftstauglich und als fester Wert in Krisenzeiten erwiesen. Dies ist nicht selbstverständlich und soll sich darum in den Jubiläumsaktivitäten widerspiegeln.

Im Frühling 2023 ist für die Bevölkerung in Liechtenstein und der angrenzenden Region eine Jubiläumsfeier in Anwesenheit von hohen Vertreterinnen sowie Vertretern aus Liechtenstein und der Schweiz, insbesondere der Nachbarkantone und -gemeinden, vorgesehen. Die Feierlichkeit soll in Verbindung mit der Eröffnung einer Ausstellung im Landesmuseum sowie künstlerischen und historischen Inszenierungen zum Zollvertrag in bzw. auf der Alten Rheinbrücke zwischen Sevelen und Vaduz stattfinden.

Aus Anlass der Feierlichkeiten zum 100-Jahr-Jubiläum der Unterzeichnung des schweizerisch-liechtensteinischen Zollvertrags wird deshalb ein Wettbewerb für künstlerische Interventionen aller Sparten auf der denkmalgeschützten, alten Rheinbrücke Vaduz-Sevelen durchgeführt.

Der Wettbewerb erfolgt gemäss Finanzbeschluss vom 05.05.2022 über die Genehmigung eines Verpflichtungskredits für die Durchführung der Jubiläumsfeierlichkeiten «100 Jahre Zollanschlussvertrag Schweiz-Liechtenstein».

1.2 DIE ALTE RHEINBRÜCKE - EIN KULTURDENKMAL

Die alte Rheinbrücke ist eine überdachte Holzbrücke, die die Gemeinden Vaduz und Sevelen verbindet und in deren gemeinsamem Eigentum steht.

1901 wurde die 135 m lange Alte Rheinbrücke Vaduz-Sevelen fertiggestellt. Sie ist heute die letzte noch erhaltene Holzbrücke über den Rhein. Bereits 30 Jahre zuvor bestand hier eine Holzbrücke über den Rhein, doch nach zweimaliger Anhebung dieser Brücke aufgrund der Rheinkorrektion wurde ein Neubau nötig. Nach dem Dammbbruch 1927 in Schaan wurde die Rheinbrücke wieder angehoben.

Die Brücke ist überdacht und wurde in den Jahren 2008 und 2010 durch die beiden Länder Schweiz und Liechtenstein umfassend renoviert. Sie ist nur für den nicht motorisierten Verkehr freigegeben und wird vor allem von Radfahrenden gerne benutzt.

2. AUFGABENSTELLUNG

2.1 GRENZEN ÖFFNEN – FREUNDSCHAFTEN PFLEGEN

Einmal mehr soll mit der Feier die Bedeutung des Vertrags für den wirtschaftlichen Aufschwung in Liechtenstein und der Region gewürdigt, das Bewusstsein darüber auch in der breiten Bevölkerung gestärkt, die Wertschätzung dafür zum Ausdruck gebracht und insbesondere die enge Freundschaft gefeiert werden. Die historische Brücke wurde als verbindendes Element zwischen Liechtenstein und der Schweiz gewählt. Sie ist ein sichtbares Zeichen gemeinsamen Handelns und gleichzeitig auch ein attraktives Sujet.

Das Fest soll möglichst nahe am Jubiläum des Vertragsabschlusses stattfinden. Da der Anlass im Freien geplant ist, wird dafür eine wärmere Jahreszeit anvisiert. Ausserdem ist es das Ziel, dass möglichst viele Personen aus der Grenzregion die Ausstellung sowie Inszenierungen zum Zollvertrag besuchen und so soll ein Datum kurz vor dem «slowUp Werdenberg-Liechtenstein», der am 7. Mai 2023 stattfindet, gewählt werden. Dadurch sollen z.B. auch die «slowUp»-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer die Gelegenheit erhalten, sich mit den Präsentationen auf der Alten Rheinbrücke auseinanderzusetzen.

Im Sinne der grenzüberschneidenden Freundschaft beider Länder sollen Kunstschaffende aus Liechtenstein und dem Kanton St. Gallen in gemeinsamen Künstler/innen-Kollektiven aller Sparten bildender und darstellender Kunst (Bildende Kunst, Literatur, Multimedia, Musik, Tanz, Theater, etc.) künstlerische Projekte, Programme oder Kunstinterventionen zum Thema Zollvertrag bzw. der Freundschaft beider Länder entwickeln. Die Alte Rheinbrücke Vaduz-Sevelen bildet dabei das verbindende Element, entsprechende Kunstplattform oder Inspirationsquelle. Die Präsentationen sind zeitlich begrenzt und sollen während mehreren Wochen auf oder neben der Brücke o.ä. ausgestellt werden.

Aufgrund ihrer Zugänglichkeit und ihrer Sichtbarkeit sollen Kunstinterventionen eine weite Strahlkraft einerseits für die Bevölkerung in der Region und andererseits auch für Besuchenden Liechtensteins haben. Damit wird in besonderem Masse das Bewusstsein für den Zollvertrag und sein 100-jähriges Bestehen geweckt. Dies soll einer breiteren Auseinandersetzung mit dem Zollvertrag in der interessierten Bevölkerung dienen.

2.2 DAUER UND PERIMETER DER KÜNSTLERISCHEN PROJEKTE

Die künstlerischen Interventionen bzw. das Programm sind zeitlich begrenzt und dauern von Ende April (Eröffnung geplant: 29. April 2023) bis Ende Juni 2023. Sie sind so zu konzipieren, dass die Kunstwerke und Programme mindestens zwei Monate andauern und unmittelbar auf oder neben der Brücke ausgestellt bzw. durchgeführt werden können.

Der Perimeter ist örtlich begrenzt ausschliesslich auf und in unmittelbarer Nähe der alten Rheinbrücke (siehe Bild). Denkmalpflegerische Belange sind zudem zu berücksichtigen, Installationen o.ä. dürfen die denkmalgeschützte Brücke weder beeinträchtigen noch beschädigen.



3. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

3.1 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Zur Teilnahme am Wettbewerb sind liechtensteinische oder in Liechtenstein wohnhafte sowie im Kanton St. Gallen wohnhafte oder mit starkem Bezug zum Kanton St. Gallen behaftete professionelle Kunstschafter aller Sparten (Bildende Kunst, Literatur, Multimedia, Musik, Tanz, Theater, etc.) berechtigt. Es müssen gemeinsame Künstlerkollektive gebildet werden, also Künstlergruppen (von mindestens zwei Personen), die zwingend gleichzeitig aus Personen beider Länder bzw. aus Liechtenstein und dem Kanton St. Gallen zusammengesetzt sind.

3.2 ART DES WETTBEWERBS

Unter Federführung des Fürstentums Liechtenstein wird zur Erlangung von Entwürfen von Interventionen wie auch Programmanschlägen ein offener, zweistufiger Wettbewerb durchgeführt.

Diese zweistufige Wettbewerbsform, welche die Aufgabe in eine Konzept- und eine Detaillösungsphase unterteilt, lässt in der 2. Stufe nur Projekte weiterbearbeiten, die die Eignungskriterien erfüllen und ein besonders interessantes Grundkonzept beinhalten. **Aus den Bewerbungen der 1. Stufe werden hierzu rund zehn Teilnehmerteams für die 2. Stufe des Wettbewerbes durch ein Preisgericht ausgewählt.**

Der Veranstalter beabsichtigt nach Abschluss dieses Verfahrens rund fünf Kunstprojekte, ggf. Teile davon, gemäss der Empfehlung des Beurteilungsgremiums ausführen zu lassen.

Das Wettbewerbsverfahren unterliegt nicht den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.3 BEURTEILUNGSGREMIUM

Sachpreisrichter/innen:

- Doris Frick, Botschafterin, Botschaft des Fürstentums Liechtenstein in Bern, Vorsitzende
- Manfred Bischof, Bürgermeister Vaduz
- Eduard Neuhaus, Gemeindepräsident Sevelen

Fachpreisrichter/innen:

- Patrik Birrer, Leiter Amt für Kultur Fürstentum Liechtenstein
- Tanja Scartazzini, Leiterin Amt für Kultur Kanton St. Gallen
- Letizia Ragaglia, Direktorin Kunstmuseum Liechtenstein (Sparte Bildende Kunst)
- Eva Bachmann, Dozentin ZHAW (Sparte Literatur)
- Mirella Weingarten, Künstlerische Leitung Schloss Werdenberg (Sparte Multimedia)
- Sandro Heule, Bassist und Basslehrer (Sparte Musik)
- Thomas Spieckermann, Intendant Theater am Kirchplatz Schaan (Sparte Theater/Tanz)
- Beatrice Papadopoulos, Mitglied Südkultur-Vorstand, Ersatz (Sparte Literatur)

3.4 VERANSTALTER

Der Wettbewerb wird vom Land Liechtenstein, vertreten durch das Amt für Kultur in Kooperation mit dem Amt für Kultur des Kantons St. Gallen, durchgeführt. Mit der Organisation ist das Amt für Kultur des Landes Liechtenstein betraut worden.

Adresse des Veranstalters:

Amt für Kultur

Peter-Kaiser-Platz 2, Postfach 684

FL-9490 Vaduz

Tel. Nr. 00423 / 236 63 40

info.aku@llv.li

Für die Abwicklung des Verfahrens zuständig ist Patrik Birrer, Leiter Amt für Kultur.

3.5 TERMINE UND ABWICKLUNG DES VERFAHRENS

- 01.08.2022 Bezug/Versand der Wettbewerbsunterlagen
- X - 30.09.2022 Einreichung Wettbewerbsprojekte (1. Stufe) bei der Adresse des Veranstalters (späteste Eingabe 17.00 Uhr, Datum Poststempel)
- 17.10.2022 Beurteilung der Wettbewerbsprojekte 1. Stufe mit nachfolgender Benachrichtigung der Teilnehmenden der 2. Stufe sowie Start zur Fragestellung (mit Beantwortung jeweils in Wochenfrist)
- 21.11.2022 **Letzte Eingabefrist zur schriftlichen Fragestellung**, gerichtet an die Adresse des Veranstalters
- 25.11.2022 Letzter Versand der Fragenbeantwortung
- X - 01.12.2022 **Einreichung Wettbewerbsprojekte (2. Stufe)** bei der Adresse des Veranstalters (späteste Eingabe 17.00 Uhr, Datum Poststempel)
- Präs. gl - 12.12.2022 Beurteilung der Wettbewerbsprojekte 2. Stufe mit nachfolgender Benachrichtigung der Siegerprojekte
- 19.-23.12.2022 Ausstellung der Wettbewerbsbeiträge der 2. Stufe (ausschliesslich in Papierform) auf der Alten Rheinbrücke Vaduz-Sevelen
- 09.-13.01.2023 Bezug der nicht zur Ausführung vorgeschlagenen Beiträge durch die Teilnehmenden bei der Adresse des Veranstalters. Der Veranstalter verfügt ab dem 16.01.2023 über nicht abgeholte Unterlagen in eigenem Ermessen.

3.6 BERICHTERSTATTUNG UND AUSSTELLUNG

Über die Beurteilung durch das Gremium wird ein Bericht zur 2. Stufe des Wettbewerbs erstellt und den am Verfahren Teilnehmenden der 2. Stufe zugestellt. Die beurteilten Wettbewerbsbeiträge werden während knapp einer Woche öffentlich bei freiem Eintritt ausgestellt. Eine Kurzübersicht über die eingereichten Wettbewerbsbeiträge wird dem Bericht des Preisgerichts beigelegt.

3.7 EIGENTUM UND URHEBERRECHT

Alle eingereichten Unterlagen und Materialien des zur Ausführung bestimmten Projektes sowie sämtliche Erläuterungsberichte gehen in das Eigentum des Veranstalters über.

Eingereichte Originale wie Handzeichnungen und -skizzen, Modelle, Malmuster etc. der nicht zur Realisation empfohlenen Werke verbleiben im Eigentum der Künstlerinnen und Künstler.

Die Rechte an den nicht zur Weiterbearbeitung bestimmten Ergebnissen dieses Verfahrens verbleiben bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, mit Ausnahme des Nutzungsrechtes zur Veröffentlichung der Ergebnisse (betr. Bild-, Text und Planmaterial) im Rahmen der Resultatbekanntmachung und der Abschlussdokumentation.

Alle am Verfahren Teilnehmenden räumen dem Veranstalter gegenüber das Recht ein, die eingereichten Unterlagen sowie Abbildungen des später realisierten Werks unter Namensnennung jederzeit zu veröffentlichen.

Das realisierte Werk verbleibt im Eigentum des Urhebers/der Urheberin. Für den Zeitraum der vereinbarten Ausstellungsdauer gehen sämtliche Nutzungs- und Verwendungsrechte des realisierten Werkes räumlich und sachlich an den Veranstalter.

3.8 ENTSCHÄDIGUNG UND PREISSUMME

Für termingerecht und vollständig eingereichte Wettbewerbsunterlagen erhalten die Teams der 1. Stufe einen Unkostenbeitrag von CHF 100.00 inkl. MwSt.

Die für die 2. Stufe eingeladenen Teams erhalten für die Projektplanung jeweils einen Betrag von CHF 2'000.00 inkl. MwSt. pro Team. Die Unterlagen der prämierten Beiträge gehen damit in das Eigentum des Veranstalters über.

Für die Umsetzung, Ausfertigung und Realisierung (inkl. Honorare, Transport- und Drittkosten) der prämierten Werke der 2. Stufe stehen insgesamt CHF 180'000.00 inkl. MwSt. zur Verfügung. Vor der Annahme, dass rund 5 Projekte ausgeführt werden, ergibt sich ein Kostendach von max. CHF 30'000.00 pro Projekt.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, weniger oder mehr als 5 Projekte wie auch Teile von Programmen oder künstlerischer Interventionen ausführen zu lassen. In diesem Fall werden die eingereichten Budgets entsprechend angepasst.

3.9 AUSGEBEBENE UNTERLAGEN

Für den Wettbewerb werden nachstehend genannte Unterlagen abgegeben:

- Wettbewerbsprogramm
- Situationsplan (M 1:1000)
- Publikation «Die alte Rheinbrücke Vaduz-Sevelen – Entstehung und Umgang mit einem Kulturdenkmal» (pdf; inkl. Plandokumentation).

3.10 PROJEKTUMFANG UND PROJEKTVARIANTEN

Der Umfang des Projekts ist den Kunstschaffenden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (gemäss Ziff. 3.8) und der zur Realisierung vorgesehenen Anzahl der Interventionen und Programme grundsätzlich freigestellt.

So können die Projekteingaben entweder aus einem oder aus mehreren Beiträgen bestehen.

Die von den Kunstschaffenden eingereichten Projekte werden vom Beurteilungsgremium in ihrer Gesamtheit beurteilt und können entweder als Ganzes oder in Teilen davon zur Ausführung empfohlen werden. Die Einreichung von Varianten des Kunstprojekts ist grundsätzlich möglich.

Es steht den Kunstschaffenden frei, zur Umsetzung ihres Projekts zusätzliche Finanzmittel zu generieren, beispielsweise über Sponsoring oder Stiftungen. Diese Mittel sind zu deklarieren.

3.11 EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Für den Wettbewerb haben die Teams der Teilnehmenden ihre Unterlagen wie folgt einzureichen:

1. Stufe:

BS+HM **Plakat:** Die Projekte sind in der 1. Stufe in Papierform auf einem einzigen Blatt DIN A3-Format hoch (29,7 cm x 42,0 cm) auf ungefaltetem weißem Papier (kein Transparentpapier und keine auf Trägerpapier aufgezeichnete Pläne), einseitig bedruckt und in nicht gerollter oder gefalteter Form in einer Mappe einzureichen.

DFI **Broschüre:** Zusätzlich ist eine Broschüre von max. 4 A4-Seiten zur Projektidee und den Grobkosten zur Ausführung einzureichen sowie eine Seite mit schriftlichen Informationen zum Team (Namen, Adressen, Homepages der Teilnehmenden) und zur Erfüllung der Eignungskriterien einzureichen.

2. Stufe:

Plakat: Die Projekte für die 2. Stufe sind in Papierform auf einem DIN A0-Format hoch (84,1 cm x 118,9 cm) auf ungefaltetem weißem Papier (kein Transparentpapier und keine auf Trägerpapier aufgezeichnete Pläne), einseitig bedruckt und in nicht gerollter oder gefalteter Form in einer Mappe einzureichen.

Broschüre: Zusätzlich ist eine Broschüre von max. 8 A4-Seiten zum detaillierten Projekt- und Realisierungskonzept sowie zu den Kosten zur Ausführung einzureichen. Die Kosten sind aufzuschlüsseln in: Realisierungskosten, Honorare der Beteiligten, Spesen, etc. (alles inkl. MwSt.). Hierzu sind in Ergänzung zu den Kostenangaben im Erläuterungsbericht Aussagen zu den erwarteten Betriebskosten, Kosten für die Programmgestaltung während der Laufzeit, Drittmittel etc. zu treffen. Des Weiteren sind auf einem Zusatzblatt die schriftlichen Informationen zum Team (Name, Adressen) einzureichen. Es sind auf beiden Verfahrensstufen keine Modelle zur Abgabe erlaubt. Die Darstellungen sollen sich in beiden Stufen auf die zum Verständnis des Projekts wesentlichen Informationen

beschränken und für das Beurteilungsgremium sowie die Besucherinnen und -besucher der Ausstellung klar und lesbar sein. Pläne müssen dokumentationsfähig sein, Fotos und Perspektiven sind erlaubt.

3.12 KENNZEICHNUNG DER ENTWÜRFE

Der Wettbewerb wird nicht anonym durchgeführt, dennoch sind die Projekte sowie sämtliche Bestandteile des Entwurfs mit einem Kennwort zu bezeichnen. Mit dem Entwurf ist ein mit demselben Kennwort bezeichnetes Kuvert, das Name und Anschrift der Verfasser enthält, sowie ein Einzahlungsschein bzw. die Bankdaten abzugeben.

3.13 BEURTEILUNGSKRITERIEN

1. Stufe: Zur Beurteilung der 1. Stufe werden in erster Linie die Erfüllung der formellen Eignungskriterien, die Projektidee und die Kreativität und Einzigartigkeit berücksichtigt.

2. Stufe: Zur Beurteilung der eingereichten Entwürfe in der 2. Stufe werden nachfolgende Kriterien herangezogen.

- **Qualität der Kunstinterventionen: Kreativität des Beitrags; Zusammenspiel von Architektur und Landschaft, Gebäudefunktion, Kulturdenkmal und Kunstwerk; Aussagekraft, Verständlichkeit und Wirkung;**

Aufgrund der gewünschten Spartenvielfalt sind der Kreativität des Beitrags grundsätzlich keine Grenzen gesetzt. Das Zusammenspiel von Architektur, Gebäudefunktion, Kulturdenkmal und Kunstwerk steht im Vordergrund und zwar stets in Zusammenhang mit der Aussagekraft, Verständlichkeit und Wirkung mit dem 100-Jahr-Jubiläum des Zollanschlussvertrags Schweiz-Liechtenstein.

- **Hohe Inhaltlichkeit und grosser Zusammenhang mit dem 100-Jahr-Jubiläum des Zollanschlussvertrags Schweiz-Liechtenstein sowie öffentliche Wirkung der Kunstbeiträge;**

Nicht jeder Bereich auf oder neben der Alten Rheinbrücke eignet sich in gleicher Weise für das öffentliche Aus- bzw. Aufstellen von Kunst. Der Veranstalter legt Wert darauf, dass der Kunstbeitrag eine gut sichtbare und verständliche Aussage in Zusammenhang mit dem 100-Jahr-Jubiläum des Zollanschlussvertrags Schweiz-Liechtenstein beinhaltet.

- **Funktionalität, Gebrauchstauglichkeit, Realisierbarkeit, Sicherheit und Denkmalschutz;**

Realisierbarkeit und Gebrauchstauglichkeit sollen gewährleistet sein. Als Voraussetzung hierzu dienen unter anderem die Klärung konstruktiver und technischer Fragen, die Sicherheit bei der Betreibung eines z.B. mobilen oder begehbaren Kunstobjekts etc.

Die verkehrstechnischen Vorgaben bezüglich Nutzung durch den Langsamverkehr (Fussgänger/innen, Radfahrer/innen und Reiter/innen sind einzuhalten, der Strassenraum muss freigehalten werden.) Objekte und Darbietungen dürfen den Verkehrsbetrieb innerhalb bzw. ausserhalb der Rheinbrücke nicht behindern. Video- oder Lichtprojektionen dürfen die Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Die eingereichten Vorschläge müssen baulich reversibel sein und dürfen die Substanz der denkmalgeschützten Brücke nicht beeinträchtigen.

- **Kosten: Einhaltung des veranschlagten Kostenrahmens für Honorar und Kunstwerk; Verhältnismässigkeit der Realisierungskosten.**

Die im Wettbewerb veranschlagten Kosten für die Kunstinterventionen betragen pro Projekt max. CHF 30'000.00 inkl. MwSt. In diesem Betrag sind **Künstlerhonorar und Konstruktions- sowie Materialkosten sowie die Wettbewerbskosten** inkludiert. Die Einhaltung des vorgegebenen Kostenrahmens ist zwingend und im Erläuterungsbericht durch Vorberechnung zu belegen. Allfällige Drittmittel aus Sponsoring oder Stiftungen etc. sind zu deklarieren.

Auf Empfehlung des Preisgerichts sollen max. fünf Projekte im Rahmen des vorgegebenen Kostenrahmens realisiert werden. Neben der Einhaltung des veranschlagten Kostenrahmens ist auch die Verhältnismässigkeit allfälliger Betriebskosten erforderlich.

3.14 AUFTRAGSVERGABE

Die Empfehlungen des Beurteilungsgremiums, bestehend aus den Sach- und Fachpreisrichtern/innen, zur Ausfertigung oder Aufführung vorgeschlagenen Projekte der Kunstinterventionen und Programme gehen schliesslich an die Regierung im Fürstentum Liechtenstein, welche letztlich für die Auftragsvergaben verantwortlich zeichnet.

Für die Ausführung werden nach Abschluss des Verfahrens und nach Genehmigung durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein verbindliche schriftliche Verträge vereinbart.

Es besteht kein Anspruch auf Ausführung, Realisierung oder Aufführung der eingereichten Projekte und Programme.

3.15 SCHLUSSBESTIMMUNG

Veranstalter, Beurteilungsgremium und am Wettbewerb Teilnehmende anerkennen dieses Verfahrensprogramm und die darin enthaltenen Bestimmungen als verbindlich. Der Entscheid des Beurteilungsgremiums und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein ist für die Teilnehmenden und den Veranstalter verbindlich.

Vaduz, den 14. Juli 2022

DIE VORSITZENDE:



gez. Dr. Doris Frick
Botschafterin, Botschaft des
Fürstentums Liechtenstein in Bern